

Landeshauptstadt Düsseldorf Amt für Soziales

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 50, 40200 Düsseldorf

Vorab per E-Mail

An die vollstationären Pflegeeinrichtungen
An die Einrichtungen der Eingliederungshilfe in denen besonders
schutzbedürftige Personen leben
An die anbieterverantworteten Wohngemeinschaften
in Düsseldorf

**Landeshauptstadt
Düsseldorf**
Der Oberbürgermeister
Amt für Soziales
Senioren, Behinderte
und Pflegebedürftige

Willi-Becker-Allee 8
40227 Düsseldorf

Kontakt

Frau Pensel

Zimmer

131

Telefon

0211.89-24314

Fax

E-Mail

heimaufsicht@

duesseldorf.de

Datum

16.03.2020

AZ

50/3 – WTG-Behörde

- ALLGEMEINVERFÜGUNG - der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 16.03.2020

Besuchseinschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3 - 5 Wohn- und Teilhabegesetz

1. Besuche sind ab sofort auf das Notwendigste zu beschränken; je Bewohnerin / je Bewohner im Regelfall eine Person je Tag. Die Besuche sollen max. eine Stunde dauern. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind von der Einrichtung über persönliche Schutzmaßnahmen zu unterweisen und haben diese einzuhalten.
2. Gemeinschaftsaktivitäten mit Externen sind ab sofort untersagt.
3. Besuche haben nur noch auf dem Zimmer stattzufinden, nicht mehr in Gemeinschaftsräumen.
4. Die Zugänge in die Einrichtung sind zu minimieren. Es soll eine Besucher- und Mitarbeiterregistrierung mittels Register eingeführt werden. Die Erfassung stellt ein wichtiges Instrument für die Ermittlung von Kontaktpersonen zum Nachweis von Infektionsketten dar.
5. Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus einem dieser Gebiete diese Einrichtungen nicht betreten.
6. Kontaktpersonen der Kategorien 1 und 2 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/K

Telefonzentrale

0211.89-91

Internet

www.duesseldorf.de

Sprechzeiten

nach Vereinbarung

Bus, Bahn, U-Bahn

Hauptbahnhof

Bankkonto

Stadtsparkasse

Düsseldorf

IBAN DE61 3005 0110

0010 0004 95

BIC DUSSDE33XXX

Gläubiger-ID

DE15DUS00000011727

Landeshauptstadt Düsseldorf

Amt für Soziales

ontaktperson/Management_Download.pdf?_blob=publicationFile), dürfen diese Einrichtungen nicht betreten.

7. Es können Ausnahmen für nahestehende Personen (z.B. im Rahmen der Sterbebegleitung) im Einzelfall unter Auflagen zugelassen werden.

Diese Einschränkungen gelten zunächst **bis zum 19.04.2020**.

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen sind die §§ 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 14 Abs. 1 Ordnungsbehörden-gesetz (OBG).

Diese Allgemeinverfügung ist deutlich sichtbar im Eingangsbereich Ihrer Einrichtung oder Wohngemeinschaft auszuhängen.

Begründung:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen wurde ich seitens des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) als örtliche Ordnungsbehörde angewiesen, Maßnahmen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu ergreifen, die zur Beeinflussung - insbesondere Verzögerung - der Ausbreitungsdynamik und Unterbrechung von Infektionsketten geeignet und notwendig sind.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz NRW (IfSG NRW) kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten,...; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Dabei gehen viele bestätigte Fälle der Erkrankung COVID-19 zurück auf Kontakte mit Rückkehrern von Reisen aus Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten.

Ihre Einrichtung gehört zu den Institutionen, in denen Personen leben,

Landeshauptstadt Düsseldorf

Amt für Soziales

die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung einem besonderen Risiko durch das Corona-Virus ausgesetzt und daher besonders schutzbedürftige Personen sind. Hierzu gehören insbesondere Pflegeeinrichtungen, Wohngemeinschaften für pflegebedürftige oder behinderte Menschen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben.

Ich verfüge daher gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG NRW die im Tenor dieser Ordnungsverfügung genannten Punkte 1 bis 7.

Im Sinne einer Härtefallregelung ist es jedoch erforderlich, dass für die angeordneten kontaktreduzierenden Maßnahmen Ausnahmen für besondere Einzelfälle zugelassen werden. Dabei ist zu prüfen, durch welche Auflagen das Infektionsrisiko maximal reduziert werden kann. Bei der Zulassung von Ausnahmen ist eine individuelle Risikoabwägung zu treffen.

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen sind die §§ 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 14 Abs. 1 Ordnungsbehörden-gesetz (OBG).

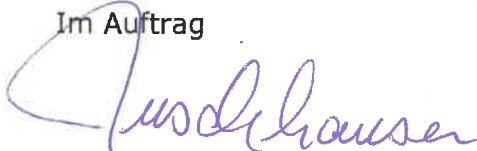
Hiermit ordne ich die sofortige Vollziehung an. In Abwägung des Individualinteresses jeder einzelnen Bewohnerin, jedes einzelnen Bewohners auf persönliche Kontakte mit den Interessen der Allgemeinheit aus Infektionsschutz und Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik des COVID-19, sind die oben genannten Maßnahmen angezeigt. Die sofortige Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuordnen, da eine aufschiebende Wirkung bei Klageerhebung dem öffentlichen Interesse zuwider laufen und insbesondere den Erfolg der Maßnahme gefährden würde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht in dessen Bezirk die Klägerin bzw. der Kläger zur Zeit der Klageerhebung ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Buschhausen